

13.03.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Hauer, Mag. Scherzer, Mag. Zeidler-Beck, MBA und Punz, BA

betreffend **Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG)**

Vor dem Hintergrund des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sind Anpassungen im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz notwendig.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Mitwirkung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes an der Anonymisierung und Pseudonymisierung der zu veröffentlichenden Entscheidungen sowie an der Vollziehung des Gebührengesetzes geregelt, um Verfahrensabläufe zu vereinfachen.

Darüber hinaus soll die im § 12 Abs. 4 geregelte Senatszuständigkeit bei Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin sowie bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht entfallen.

Anhängige Verfahren sind nach Inkrafttreten der Novelle nach der neuen Rechtslage fortzuführen.

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3)

Die Evidenzstelle ist beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bislang im Rahmen der Justizverwaltung eingerichtet. Diese Zuordnung hat sich in der Praxis bewährt und soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden (vgl. VwGH 9.8.2023, Ra 2019/04/0106).

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 4):

Vor dem Hintergrund des Informationsfreiheitsgesetzes trifft Abs. 4 Vorkehrungen für den Fall, dass eine größere Anzahl an Entscheidungen als bisher veröffentlicht wird.

In Anlehnung an § 18 Abs. 3 zweiter Satz BVwGG haben die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nach den Vorgaben des Präsidenten oder der Präsidentin an der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung mitzuwirken, indem sie ihre Entscheidungen – oder bestimmte Kategorien von Entscheidungen – so für die Evidenzstelle vorbereiten, dass die zu anonymisierenden oder zu pseudonymisierenden Inhalte entsprechend gekennzeichnet sind. Dadurch soll ein effizienter und rechtssicherer Veröffentlichungsprozess gewährleistet werden.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 4):

Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes hat der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes nunmehr auch verstärkt Bescheide in Angelegenheiten zu erlassen, die in Gesetzgebung Bundessache sind. Daher soll die generelle Senatszuständigkeit bei Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin entfallen. Dasselbe gilt für die Senatszuständigkeit bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

An dieser Gesetzesstelle soll nunmehr die Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 geregelt werden. Die Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 ist grundsätzlich der Justizverwaltung zuzuordnen. In bestimmten Fällen (z. B. § 14 TP 2 Z 3) wird der gebührenpflichtige Tatbestand jedoch durch richterliche Entscheidung begründet. Um in derartigen Fällen eine ordnungsgemäße Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 sicherzustellen, haben die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes an der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 insoweit mitzuwirken, als sie den Eintritt des gebührenpflichtigen Tatbestandes dem Präsidenten oder der Präsidentin mitteilen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 26. März 2026 erfolgen kann.